

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6

64646 Heppenheim

Tel.: +49(6252) 127-0 Fax: +49(06252) 127-8090

E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-HP-05-17-67-01-B-0009#001

Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44

Verfahrens-Nr.: UF 1767

Landkreis Bergstraße

Schlussfeststellung und Erlöschen der Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 3). Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Rohrheim B 44 sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:
 - Die Ziele und der Zweck in dem Flurbereinigungsverfahren wie im Flurbereinigungsbeschluss vom 6. August 2008 begründet, konnten umfänglich erreicht werden.
 - Zum Neubau der Bundesstraße 44 (Umgehung Groß-Rohrheim) wurde der Planfeststellungsbeschluss am 24. Oktober 2007 bestandskräftig.

- Das Regierungspräsidium Darmstadt – Enteignungsbehörde- hat am 12. November 2002 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach Vorschriften der §§ 87, 88 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) beantragt.
 - So wurde der entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümer verteilt.
 - Die durch Durchschneidung der Feldgemarkung entstehenden landeskulturellen Nachteile wurden beseitigt beziehungsweise gemildert.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur wurden durchgeführt. So wurde zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt um die Bewirtschaftungseinheiten zu vergrößern. Das landwirtschaftliche Wegenetz wurde an die ökologischen und ökonomischen Belange angepasst.
 - Es wurden insgesamt drei Änderungsbeschlüsse angeordnet
 - o Im 1. Änderungsbeschluss aus dem Jahr 2010 sollten Wegbaumaßnahmen ermöglicht werden.
 - o Im 2. Änderungsbeschluss aus dem Jahr 2010 wurden mehrere Flurstücke der Gemarkungen Biblis zum Verfahren hinzugezogen. Aus Gründen der Tragfähigkeit und der technischen Ausgestaltung war es notwendig, einen Abschnitt des „Erlenwegs“ 3 m nach Norden zu verlegen.
 - o Im 3. Änderungsbeschluss aus dem Jahr 2012 wurden sechs Flurstücke der Gemarkung Groß-Rohrheim, welche Teil eines öffentlichen Weges sind, dem Verfahren hinzugezogen. Dies war erforderlich, damit die in der Flurbereinigung neu zu bildenden Wegegrundstücke mit der örtlichen Ausdehnung in Übereinstimmung gebracht werden konnten.
- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge der Beteiligten (Widersprüche und Klagen lagen keine vor) erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.
Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.
- III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Ein verbleibender Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung dem Unternehmensträger Hessen Mobil übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Groß-Rohrheim und Biblis und in der angrenzenden Kommune Gernsheim sowie der Gemeinde Einhausen öffentlich bekanntgemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter <https://hvbh.hessen.de/UF1767> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Heppenheim, - Flurbereinigungsbehörde -, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

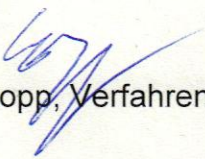
Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 13. Dezember 2021

Im Auftrag:


(Kropp, Verfahrensleiter)

